



Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

der Raiffeisenkasse Passeier Genossenschaft

Beschluss des Verwaltungsrats vom 25.01.2022
Abgeändert mit Beschluss vom 29.01.2025



Raiffeisen
Raiffeisenkasse Passeier



INHALTSVERZEICHNIS

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates	3
2. Qualitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates	3
2.1 Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft.....	3
2.2 Berufserfahrung und fachliche Kompetenz.....	3
2.3 Berufliche und fachliche Weiterbildung	4
2.4 Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes.....	5
2.5 Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates	5
2.5.1 Berufliche Diversifizierung.....	6
2.5.2 Altersbezogene Diversifizierung.....	6
2.5.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung.....	6
2.5.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer.....	7





1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Obmann verweist auf die mit Beschluss vom 29.08.2013 festgelegte Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche bei 6 liegt. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierte Anzahl und diese wird auch im Einklang mit den statutarischen Bestimmungen für angemessen empfunden. Der Verwaltungsrat legt sodann fest, dass sich der Verwaltungsrat unverändert idealerweise aus 6 Mitgliedern zusammensetzen sollte.

2. Qualitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates

2.1 Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft

Es wird nochmals festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich die soziale Basis und die territoriale Realität auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatare zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf.

In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre wirtschaftliche, lokale, und altersmäßige Zusammensetzung wiedergibt, wird festgehalten, dass:

- Die Mitglieder der Raiffeisenkasse derzeit (31.12.2024) 1.490 sind;

Davon 55 Gesellschaften 368 Einzelunternehmen bzw. Freiberufler und 1.067 Private;

- Die Mitgliederkategorien Gesellschaften und Einzelunternehmen setzen sich aus folgenden Branchen zusammen:

Landwirtschaft	209
Handel / Dienstleistung	52
Tourismus	61
Handwerk	78
Freiberufler	23

Laut statutarischen Vorgaben müssen zumindest 2 Verwaltungsratsmitglieder jeweils aus den Gemeinden St. Leonhard und Moos stammen.

Es wird festgehalten, dass im Einzugsgebiet der Bank verschiedene Kategorien besondere wirtschaftliche Bedeutung genießen. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass Vertreter dieser Kategorien im Verwaltungsrat anwesend sind, um die Vielfalt der im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse gegenwärtigen Kategorien wiederzugeben.

2.2 Berufserfahrung und fachliche Kompetenz

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (*Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III*) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und





Überwachungsfunktion überflüssig machen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es ermöglichen, entsprechend weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 erfüllen, nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder können unter Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Verwaltungsrates sei auf Kapitel 2.5.1 verwiesen.

Entsprechend den aktuellen Vorgaben im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss ein Mitglied des Verwaltungsrats über ausreichende Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrung in diesen Bereichen verfügen. Außerdem muss er ein Verständnis für das Geschäftsmodell und den Tätigkeitsbereich und das Tätigkeitsgebiet der Bank haben. Diese Voraussetzungen sind immer gegeben, wenn der Verwalter, entweder selbst Verpflichteter („destinatario“ siehe Art 3 GvD 231/2007) gemäß den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist oder mindestens drei Jahre einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wurde, wo die Tätigkeiten mit dem Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu tun haben oder mindestens 15h Weiterbildung im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in den letzten drei Jahren nachweisen kann.

2.3 Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in den bankrelevanten Bereichen (z.B. *Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Finanzen, Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Rechtskunde etc.*) besuchen müssen, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß von 5 Stunden jährlich bzw. 30 Stunden für die Dauer des Mandates absolvieren sollte.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 22.01.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Verwaltungsratsmitglied eine Mindestanzahl von jährlich 5 Stunden für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche auch mit Unterstützung vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, muss die oben genannten bankrelevanten Bereiche betreffen. Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 39 absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.





2.4 Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der Obmann verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss vom 21.04.2009 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Obmann weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass die Exponenten der Raiffeisenkasse schriftlich erklären, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Obmann schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds und jenen für das Amt des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters zu definieren. Dabei schlägt der Obmann vor, sich an die vom Koordinierungsrat des RIPS-Verbundes definierten Spannen für einen angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Durch die Einbettung der Raiffeisenkasse in den RIPS Verbund und durch die Unterstützung der Zentralstrukturen wie RISKonsGmbH, Raiffeisen Landesbank AG, Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft, IPS Genossenschaft, RK Leasing GmbH, Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH SB können Synergieeffekte effizient genutzt werden. Gesetzliche Neuerungen und relevante Fachthemen werden beispielsweise zentral aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen werden gezielt auf die Raiffeisenkassen ausgerichtet und ermöglichen dadurch eine maßgeschneiderte, gezielte und effiziente Fortbildung der Exponenten.

Für das Amt des Obmannes wird ein Jahresaufwand von 43 Tagen für erforderlich gehalten, für das Amt des Obmannstellvertreters ein Jahresaufwand von 27 Tagen. Für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird ein Jahresaufwand von 24 Tagen für erforderlich gehalten. Für das Amt des Antigeldwäscheverwalters wird zusätzlich ein Monatsaufwand von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

2.5 Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und





umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die **berufliche/fachliche** Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren **Geschlecht**, deren **Alter**, sowie deren **Dauer im Amt**.

2.5.1 Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Obmann, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.5 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Verwaltungsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass sich die soziale und gesellschaftliche Basis der Genossenschaft bzw. die Mitgliederstruktur im Verwaltungsrat wiederfindet. Idealerweise sollten dabei personenspezifische Kompetenzen gebührend berücksichtigt werden, wobei nach Möglichkeit Kompetenzen im Rechts-, Wirtschafts- oder Finanzbereich vorrangig berücksichtigt werden sollten. Es ist erstrebenswert, dass die überwiegende Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder Verwaltungs- und Leitungsfunktionen ausüben bzw. ausgeübt haben und somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung verfügen.

2.5.2 Altersbezogene Diversifizierung

Der Obmann unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat gefördert werden. Dazu ist es notwendig auch generell eine laufende Aufnahme junger Mitglieder kontinuierlich zu fördern.

Der Verwaltungsrat beschließt, dass sich eine angemessene und ausgeglichene Altersstruktur im Verwaltungsrat wiederfinden und diese nach Möglichkeit jene der Mitglieder widerspiegeln sollte. Dazu berücksichtigt der Verwaltungsrat bei der Erstellung der Kandidatenliste gezielt unterschiedliche Altersgruppen.

2.5.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Verwaltungsrat verweist der Obmann auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge müssen bei einem Verwaltungsrat mit 6 Mitgliedern mindestens 2 dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Der Obmann unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, beschließt der Verwaltungsrat, dass der Anteil des weniger repräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 bei mindestens 2 Mitgliedern liegen soll.

Gleichzeitig wünscht sich der Verwaltungsrat, dass nach Möglichkeit auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.





2.5.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Der Obmann verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der Altersdiversifizierung und der Mandatsbeschränkung aufgrund der statutarischen Vorgaben, stellt der Verwaltungsrat fest, dass dadurch bereits eine laufende Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer gewährleistet ist. Darüber hinaus wird der Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer gebührend Rechnung getragen, indem nach Möglichkeit kontinuierlich Verwaltungsratsmitglieder neu in das Amt gewählt werden.

